## Stadt



## Hungen

Vorlage-Nr.: 2024/239

Betreff: Informationsfreiheitssatzung									
Bereich		Name Verfasser/in		Akten	zeichen	Hungen,			
11 Allgemeine Verwaltung		Herr Ewert				15.10.2024			
Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich?									
FB 1	FB 2		FB 3		FB 4				
Zentrale Dienste	Bürgerdienste		Technische Dienste		Finanzen				
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in		Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter		Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter				
Beteiligung Personalr	at erforderlic	h ?					☑ nein ☐ ja		
Beteiligung Frauenbe	Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ?								
Finanzielle Auswirkung?									
Haushaltsmittel vorha	inaen ?		nein _	] ja					
		Da	tum, Unt	erschrift F	achbereich	sleiter Fina	ınzen		
Kostenstelle / Sachkonto			011107						
Investitionsnummer									
Entstehen Folgekosten ? ⊠ nein ☐ ja wenn ja, Anlage ist beigefügt									
Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)									
Consuge Financiae (2.5. Zum Venamen)									
Unterschrift Verfasser/in Unterschrift Fachl			reichsleite	er/in	Unterschrift	Erster Stadt	trat		
10/2016-FB 1									
<u> </u>									

Betreff: Informationsfreiheitssatzung					
Anlage(n):					
	Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,	
11 Allg	emeine Verwaltung	Herr Ewert		15.10.2024	

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	22.10.2024	nichtöffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2024	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	21.11.2024	öffentlich beschließend

## Beschluss:

Es wird beschlossen, die in Anlage beigefügte Informationfreiheitssatzung für die Stadt Hungen zu erlassen.

## Sach- und Rechtslage:

In der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2024 wurde auf Antrag der Fraktion "Pro Hungen" beschlossen, dass der Magistrat der Stadt Hungen bis zur nächsten Sitzungsrunde eine Informationsfreiheitssatzung vorzubereiten und vor Abstimmung in der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung dem Haupt- und Finanzausschuss vorlegen soll.

Das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Landkreise. Der Vierte Teil des HDSIG enthält Bestimmungen zum Recht auf Informationszugang gegenüber öffentlichen Stellen. § 80 HDSIG gewährt jeder Person einen Anspruch gegenüber der öffentlichen Stelle auf Zugang zu amtlichen Informationen. § 81 HDSIG präzisiert den Anwendungsbereich. Bestimmte öffentliche Stellen sind von diesem Anspruch ganz oder teilweise ausgenommen. gegenüber öffentlichen Stellen der Gemeinden und Landkreise gilt der Anspruch nur, soweit diese die Anwendung des Vierten Teils durch Satzung ausdrücklich bestimmt haben. Solche Satzungen hat bisher nur eine Minderzahl der Gemeinden und Landkreise in Hessen beschlossen.

Sollte es wie in der Vorlage der 4. Teil des HDSIG vollständig auf die Stadt Hungen anwendbar sein, sind folgende Punkte zu beachten:

- 1. In § 80 HDSIG heißt es u.a.: "...Amtliche Informationen sind alle amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung....". Dies bedeutet, dass alle Akten zu einem Vorgang, unabhängig ob digital oder in Papierform, unter diese Regelung fallen. Alle nachfolgen durchzuführenden Prüfungen müssen demnach in den digitalen Akten und in den Papierakten erfolgen.
- 2. In § 82 HDSIG wird darauf hingewiesen, welche Informationen nicht oder nur mit Einwilligung der betroffenen Person erteilt werden dürfen. Hierzu gehören u.a. "...bei einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegenden Datei- oder Akteninhalten, bei zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnissen oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, sofern die betroffene Person nicht eingewilligt hat oder soweit ein rein wirtschaftliches Interesse an den Informationen besteht..." Eine Prüfung der genannten Punkte ist bei jeder Anfrage durchzuführen. Die betroffenen Passagen sind je nach Art zu schwärzen, aus der Auskunft zu löschen oder es ist eine Einwilligung für die Datenweitergabe einzuholen.

Seite 2

- 3. § 83 HDSIG regelt den Datenschutz. Hier heißt es: "Der Informationszugang zu personenbezogenen Daten ist nur dann und soweit zulässig, wie ihre Übermittlung an eine nicht öffentliche Stelle zulässig ist." D.h. es gelten die Regeln des Art. 6 DSGVO für eine Übermittlung dieser personenbezogenen Daten. Es muss also für alle personenbezogenen Daten in den Akten geprüft werden, ob eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung an die anfragende Person besteht. Sollte keine Rechtsgrundlage bestehen, sind die personenbezogenen Daten zu schwärzen bzw. aus der Auskunft zu löschen.
- 4. § 86 HDSIG regelt das Verfahren bei Beteiligung Dritter: "Die informationspflichtige Stelle gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. <sup>2</sup>Die Einwilligung des Dritten zum Informationszugang der antragstellenden Person gilt als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die zuständige Stelle vorliegt." Eine Anhörung Dritter ist vor jeder Auskunftserteilung durchzuführen, soweit deren o.g. Interessen betroffen sind.

Auf Anfrage beim HSGB (sh. Anlage) teilt dieser zum Erlass einer Informationsfreiheitssatzung Folgendes mit:

"Der Erlass einer Informationsfreiheitssatzung steht im Ermessen der Kommunen, eine Verpflichtung besteht nicht.

Sofern sie von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wird, bestehen umfassende Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger, die für die Verwaltung wahrscheinlich zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung führt.

Wir haben aus diesen Gründen davon abgesehen eine Mustersatzung zu erarbeiten. Nach diesseitiger Sicht ist eine Informationsfreiheitssatzung bei großen Kommunen eher angebracht. Außerdem sollte der Digitalisierungsprozess abgeschlossen sein. Ob eine entsprechende Satzung erlassen wird, ist letztlich eine politische Entscheidung."

Es wird angemerkt, dass im näheren Umfeld der Stadt Hungen bisher keine Kommune eine entsprechende Informationsfreiheitssatzung erlassen hat.